

kriens

Anordnung der Gemeindeabstimmung vom 27. September 2020

Der Stadtrat von Kriens gestützt auf

- das Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988
- Die Gemeindeordnung der Stadt Kriens vom 13. September 2007
- den Beschluss des Einwohnerrates Kriens vom 7. Mai 2020

betreffend

- Gemeindeinitiative "Einzonungsmoratorium für 15 Jahre"

beschliesst:

1. Am **Sonntag, 27. September 2020**, findet in der Stadt Kriens aufgrund des obligatorischen Referendums die Gemeindeabstimmung betreffend die Gemeindeinitiative "Einzonungsmoratorium für 15 Jahre" statt.
2. Die Abstimmungsfrage für die Gemeindeinitiative "Einzonungsmoratorium für 15 Jahre" lautet:

Wollen Sie die Gemeindeinitiative "Einzonungsmoratorium für 15 Jahre" annehmen?
3. Die Botschaft mit Stimmzettel, der Stimmrechtsausweis, das Stimmrechtskuvert sowie das Rücksendekuvert für die briefliche Stimmabgabe werden den Stimmberechtigten bis spätestens 4. September 2020 per Post zugestellt. Weitere Exemplare können bei der Einwohnerkontrolle Kriens bezogen werden.
4. Stimmberechtigt für die Gemeindeabstimmungen sind Schweizer und Schweizerinnen ab vollendetem 18. Altersjahr, welche seit dem 23. September 2020 in der Stadt Kriens ihren politischen Wohnsitz gesetzlich geregelt haben und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden. Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen sind für diese Gemeindeabstimmung nicht stimmberechtigt.
5. Das Stimmregister wird am 23. September 2020, um 18.00 Uhr (Schalterschluss der Einwohnerkontrolle um 17.00 Uhr) durch den Stimmregisterführer abgeschlossen.
6. Die Urnenzeiten und das Urnenlokal werden mittels separater Bekanntmachung veröffentlicht. Im Weiteren enthält auch der Stimmrechtsausweis die entsprechenden Angaben.
7. Betreffend der brieflichen und persönlichen Stimmabgabe wird auf die separate Bekanntmachung verwiesen. Ausserdem kann aus den zugestellten Abstimmungsunterlagen das genaue Verfahren für die briefliche Stimmabgabe entnommen werden.
8. Gegen diesen Beschluss kann innert drei Tagen - seit Entdeckung - beim Regierungsrat des Kantons Luzern Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.



9. Dieser Beschluss ist an der amtlichen Anschlagstelle zu veröffentlichen und der Abteilung Gemeinden des Kantons Luzern, der Einwohnerkontrolle, der Stadtkanzlei Kriens sowie den Altersheimen Grossfeld und Zunacher und den Alterswohnungen Hofmatt mitzuteilen.

Kriens, 27. Mai 2020

STADTRAT KRIENS